

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **38 Städte und Gemeinden, in denen Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2021 eingerichtet werden sollen**

2. nachrichtlich:

übrigen hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden sowie die Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-00-01 li-bo

13. 11. 2020

Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unsere E-Mail Rundschreiben vom 13. 7. 2020 und 11. 9. 2020.

Da als Folge der Corona-Pandemie die Vorbereitungen für den Zensus 2021 nicht wie geplant durchgeführt werden können, hat der Bundestag am 5. November 2020 das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 beschlossen.

Der Zensusstichtag wird durch dieses Gesetz auf den 15. Mai 2022 verschoben. Für den Fall, dass bei einer längeren Fortdauer der Corona-Pandemie oder einer anderen besonderen Lage eine erneute Verschiebung des Zensus-Stichtages erforderlich werden sollte, wurde die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wurde neben den Änderungen des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 (Art. 1) und des Zensusgesetzes 2021 (Art. 2) auch das Aufenthaltsgesetz (Art. 3) modifiziert.

Durch die Einführung des neuen Hafttatbestandes in § 62 c Aufenthaltsgesetz (Ergänzende Vorbereitungshaft) soll sichergestellt werden, dass bereits abgeschobene Gefährder und strafrechtlich erheblich in Erscheinung getretene Ausländer, die entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbotes unerlaubt wieder einreisen und einen Asylantrag stellen, in Haft genommen werden können.



Das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter